

Gemeinde Rosendahl

62. Änderung Flächennutzungsplan

Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 20.09.2023 bis zum 25.10.2023 (einschließlich) Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 20.09.2023 bis zum 25.10.2023 (einschließlich) Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1.	Kreis Coesfeld Schreiben vom 25.10.2023	Sollte ein Waschplatz für die Einsatzfahrzeuge geplant sein, weist der Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung auf die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG hin. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Um eine enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess wird gebeten. Der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung weist auf das erforderliche wasserrechtliche Verfahren nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hin. Das Gesundheitsamt erklärt: Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes im Ortsteil Holtwick zu	Stellungnahme: Der Hinweis zu der ggf. erforderlichen Genehmigung gemäß § 58 WHG bei Anlage eines Waschplatzes für Einsatzfahrzeuge wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Antrag wird ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld gestellt. Der Hinweis zum erforderlichen Erlaubnisantrag nach § 8 WHG wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Niederschlagswasserbeseitigung mit gedrosselter Einleitung in den verrohrten Holtwicker Bach wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Ein entsprechender Erlaubnisantrag wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gestellt. Die Hinweise zum Immissionsschutz und zur Berücksichtigung des Schallgutachtens werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist abschließend auf Grundlage

		schaffen. Dazu soll im aufzustellenden Bebauungsplan eine „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt werden. Im Betrieb der Feuerwache können Immissionen wie Lärm entstehen, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit auswirken könnten. Dazu wurde der verbindlich nachzuweisende und zu gewährleistende Immissionsschutz im Zuge der Bauleitplanung gutachterlich prognostiziert (Gutachten vom 10.08.2021, Bericht Nr. L-5581-01). Die Lärmwerte sind an allen Immissionsorten eingehalten. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen unter der Voraussetzung der Abwägung bzw. Berücksichtigung der im Schallschutzgutachten gegebenen Empfehlungen keine Einwände. Aus Sicht der Bauaufsicht und aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.	der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Untersuchung der geforderte gutachterliche Nachweis zur Sicherstellung des Immissionsschutzes zu erbringen. Der Hinweis, dass seitens der Bauaufsicht und aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Schreiben vom 06.10.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine	Stellungnahme: Die Hinweise zu Telekommunikationsanlagen der Vodafone werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern sind Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung.

		Koordinierung/ Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--	---	--

Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingereicht:

- Bezirksregierung Münster Dez. 54 Wasserwirtschaft, Schreiben vom 27.09.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 02.10.2023
- Evangelische Kirche von Westfalen, Schreiben vom 19.10.2023
- Gelsenwasser Energienetze GmbH, Schreiben vom 16.10.2023
- IHK Münster, Schreiben vom 24.10.2023
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Schreiben vom 06.10.2023
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 23.10.2023
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 16.10.2023
- Stadtwerke Emery, Schreiben vom 16.10.2023

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im November 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld